

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 11/93

vom

20. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs, die Richterin
Dr. Ritter und die Richter Römer und Dr. Schlichting

am 20. Oktober 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 27. Mai 1993 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens zu tragen.

Streitwert: 6.834,85 DM

Gründe:

Die Berufung des Klägers gegen das ihm am 11. Februar
1993 zugestellte Urteil des Landgerichts ging erst am Frei-
tag, dem 12. März 1993, ein. Mit Wiedereinsetzungsantrag
vom gleichen Tage trug der Prozeßbevollmächtigte des Klä-
gers vor, er nehme allabendlich die für das Gericht be-
stimmte Post beim Verlassen der Kanzlei in einem Kuvert
entgegen und werfe sie, wenn es sich um fristgebundene
Schriftsätze handele, auf dem Heimweg in den Nachtbriefka-
sten des Gerichts; bei nicht fristgebundenen Sachen gebe er

die Post am folgenden Morgen auf dem Weg in die Kanzlei in der Einlaufstelle des Gerichts ab, wenn er dort sein Postfach leere. Von der Kanzleiangestellten werde regelmäßig auf einem Zettel, der an das Kuvert gesteckt werde, vermerkt, ob sich ein fristgebundener Schriftsatz im Kuvert befinde oder nicht. Die seit annähernd 40 Jahren zuverlässige, belehrte und überwachte Kanzleiangestellte habe das Kuvert bei Dienstschluß am 11. März 1993 ohne Hinweis auf die darin befindliche fristgebundene Berufung übergeben. Deshalb sei die Post erst am folgenden Morgen beim Gericht abgeliefert worden.

Daraus hat das Berufungsgericht entnommen, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht für eine sachgemäß organisierte, den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Ausgangskontrolle gesorgt habe. Im übrigen sei die Kennzeichnung fristgebundener Gerichtspost mit Zetteln nicht ausreichend. Daher hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Die gemäß §§ 238, 519b, 547 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muß ein Rechtsanwalt bei der Organisation der Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze geeignete Vorkehrungen treffen, um eine Fristversäumung bei normalem Geschäftsgang aller Voraussicht nach zu vermeiden. Eine hinreichend sichere Ausgangskontrolle ist nur gegeben, wenn ein Fristenkalender geführt und sichergestellt wird, daß



die Frist erst gestrichen wird, wenn die fristgebundene Handlung tatsächlich erfolgt ist, d.h. der Schriftsatz abgesandt oder zumindest postfertig gemacht worden ist (BGH, Beschluß vom 13. November 1991 - XII ZB 130/91 - BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 20; BGH, Beschluß vom 22. November 1990 - VII ZB 11/90 - BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 14). Bei der im vorliegenden Fall üblichen Beförderung der Post hätte die Kanzleiangestellte also die Frist im Kalender erst streichen dürfen, wenn das Kuvert mit dem erforderlichen Hinweis auf den Fristablauf versehen und dem Rechtsanwalt ausgehändigt worden war. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß eine solche Ausgangskontrolle als Sicherheitsschranke hier ergeben hätte, daß die Kennzeichnung als Fristsache unterblieben war. Wäre dies nachgeholt worden, hätte die Berufungsfrist gewahrt werden können.

Mit der sofortigen Beschwerde trägt der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vor, in seiner Kanzlei habe es eine sachgemäß organisierte und durchgeführte Ausgangskontrolle gegeben; den Anforderungen der Rechtsprechung, daß Fristen erst gelöscht oder abgehakt werden dürften, wenn die fristwahrende Maßnahme durchgeführt ist, sei auch im vorliegenden Fall Rechnung getragen worden. Es habe eben nur ein Versehen der sonst zuverlässigen Kanzleiangestellten vorgelegen. Mit diesen abstrakten Behauptungen ist jedoch nicht hinreichend dargetan, wie die Ausgangskontrolle im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers im einzelnen organisiert war und durchgeführt wurde. Hierzu genügt auch die den Beschwerdeschriftsatz abschließende anwaltliche Versicherung nicht.

Außerdem war bei Eingang der sofortigen Beschwerde die Frist des § 234 ZPO längst verstrichen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen alle Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, innerhalb dieser zweiwöchigen Antragsfrist vorgetragen werden; lediglich erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten war, dürfen nach Fristablauf erläutert und vervollständigt werden (BGH, Beschluß vom 26. November 1991 - XI ZB 10/91 - BGHR ZPO § 234 Abs. 1 Begründung 5; BGH, Beschluß vom 20. Mai 1992 - XII ZB 43/92 - BGHR ZPO § 234 Abs. 1 Begründung 6). Die Darstellung des Prozeßbevollmächtigten des

Klägers im Wiedereinsetzungsantrag war aber in sich geschlossen; mit dem nachträglichen Vorbringen über die Ausgangskontrolle greift der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in seiner Beschwerdeschrift einen für die Wiedereinsetzung wesentlichen Punkt erstmals auf, auf den das Berufungsgericht seine Zurückweisung des Antrags gestützt hatte. Dieses Vorbringen kann nicht mehr berücksichtigt werden (zum vergeblichen Nachschieben von Vortrag über die Ausgangskontrolle BGH, Beschluß vom 17. Oktober 1990 - XII ZB 84/90 - BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 1).

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting